

DIE HEIMSTÄTTE

Monatsschrift für das Heimstättenwesen

Organ des Heimstättenamtes der
deutschen Beamenschaft
e.V.



Organ der Beamtenbausparkasse
Heimstättengesellschaft der
deutschen Beamenschaft
m.b.H.

BERLIN NW 87 LESSING-STR. 11

HERAUSGEBER: JOHANNES LUBAHN

Verlagsort: Potsdam

Nummer 12

Dezember 1930

7. Jahrgang

Berlin, den 5. Dezember 1930.

An die Mitglieder des Reichstages, mit Ausnahme der Wirtschaftspartei.*)

Bereits vor zehn Jahren forderten sämtliche Spitzenorganisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, die im „Ständigen Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ vertreten sind, einmütig die Vorlage des Wohnheimstättengesetzes. 1926 und 1929 forderte der Reichstag mit starker Mehrheit, daß die Reichsregierung den Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes im Sinne des „Ständigen Beirats“ vorlegen soll. Das ist bis zum heutigen Tage nicht geschehen, obwohl das Wohnheimstättengesetz als wichtigste Voraussetzung einer allgemeinen nachhaltigen Preissenkung zu betrachten ist.

Wir bitten um Ihre tatkräftige Förderung, daß der Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes baldmöglichst Gesetzeskraft erhält.

Als besondere Gründe führen wir an:

1. Die Gemeinden brauchen keine teure Bodenvorratswirtschaft in bisheriger Weise zu treiben. Sie sind bei Annahme des Wohnheimstättengesetzes jederzeit in der Lage, soweit es dann überhaupt noch notwendig ist, billigen, vor Wucher geschützten Boden zu beschaffen.
2. Durch billigen Boden werden die Gesamterstellungskosten neuen Wohnraumes wesentlich verbilligt.
3. Billiger Wohnboden ermöglicht erst die Wohnheimstätten für die minderbemittelten Volkskreise.
4. Kleine Wohnungen sind nur als Heimstätten zu rechtfertigen, weil diese Heimstätten, vorläufig als Kernbau hergestellt, später erweiterungsfähig sind und weil der Garten mehr Möglichkeit zur Gesundheit bietet als die größte Wohnung.
5. Billiger Boden macht Gartennutzung für den einfachen Mann rentabel. Gemüse, Obst, Eier, Milch helfen der Wirtschaft des einzelnen und der Volksgesundheit. Kein verteuender Zwischenhandel.
6. Bei verminderter Beschäftigungsmöglichkeit in Industrie und Handel (verkürzter Arbeitszeit) bietet intensive Gartenarbeit den notwendigen volkswirtschaftlichen Ausgleich.
7. Rationalisierung und Mechanisierung im Berufe finden ihren Ausgleich im gesunden Wohnen und in freier Betätigung im Garten.

In der „Heimstätte“ Nr. 8 finden Sie in dem Aufsatz „Arbeitsbeschaffung — Unsere Forderung an den neuen Reichstag“ die Notwendigkeit eines Wohnheimstättengesetzes ausführlich begründet.

Hochachtungsvoll

Heimstättenamt der deutschen Beamenschaft e. V., Berlin, Lessingstraße 11.

Johannes Lubahn.

Wir können die freudige Mitteilung machen, daß laut Reichstagsdrucksache Nr. 438 vom 8. Dezember die E.P.D.-Fraktion dem Reichstag einen Initiativ-Antrag mit dem Wortlaut des Entwurfes eines Wohnheimstättengesetzes, wie ihn der „Ständige Beirat für das Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ fordert, vorgelegt hat.

*) Das Schreiben ist am 5. Dezember unmittelbar an sämtliche Reichstagsabgeordnete mit Ausnahme der Mitglieder der Wirtschaftspartei gesandt worden.

Welcher Bausparkasse soll der Beamte beitreten?

Von Mag Wagner.

Fast 200 private Bausparkassen in Deutschland bemühen sich, Sparer zu bekommen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird es vielfach so gemacht: man verschweigt dem Interessenten auf der einen Seite, was ihm unangenehm sein könnte, andererseits wird ihm gesagt, was er gern hören möchte, d. h., man verspricht ihm, was man später nicht halten kann. Die Hauptsache ist, daß der Interessent zunächst einmal unterschreibt, später muß er sich dann mit den Tatsachen abfinden.

Leider fehlt nicht nur im allgemeinen, sondern auch bei den Beamten noch die genügende Kenntnis, um zwischen Spreu und Weizen unterscheiden zu können. Die Antwort auf die Frage: welcher Bausparkasse soll der Beamte beitreten, ist darum für ihn von größter Wichtigkeit.

Vielfach ist noch gar nicht bekannt, daß ein besonderes Beamtenheimstättengesetz besteht, und daß von der organisierten Beamtenenschaft eine Stelle geschaffen worden ist, die mit der Durchführung des Reichsgesetzes betraut ist. Diese Stelle ist die **Beamtenbausparkasse**, Berlin, Lessingstr. 11, deren Träger der Deutsche Beamtenbund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund und der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund sind. Diese Heimstättengesellschaft der Deutschen Beamtenenschaft ist die Stelle, die für den Beamten als Bausparkasse in Frage kommt.

Sie ist als Abtretungsstelle von der Reichsregierung und sämtlichen Länder-Regierungen für alle Reichs-, Staats- und Gemeinde-Beamten anerkannt. Nach dem Beamtenheimstättengesetz können Beamte (auch nach Versetzung in den Ruhestand) sowie ihre Hinterbliebenen, bis zu $\frac{2}{3}$ des Betrages, um den ihr Bruttodienstinkommen die Summe von insgesamt 1560,— RM. jährlich übersteigt, für Heimstättenzwecke sparen. Die Beamtenbausparkasse gewährt unkündbare zinslose Darlehen zum Bau, zum Kauf und zur Verbesserung eines Eigenheimes, sowie zur Entschuldung (Ablösung von Hypotheken).

Eine der wichtigsten Fragen bei einer Bausparkasse ist die Sicherheit der Sparguthaben. Bei der Beamtenbausparkasse sind durch gesetzliche Vorschriften die Spargelder für andere als Heimstättenzwecke unverswendbar. Ein bestellter Treuhänder, Geh. Ministerialrat Dr. Pauly im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, überwacht die Verwendung der Sparbeträge. Als Zahlstellen sind vorgeschrieben die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G., Berlin, und die Preussische Landespfandbriefanstalt, Berlin. An der Deutschen Bau- und Bodenbank ist das Reich mit mindestens 51 % des Aktienkapitals beteiligt. Für die Landespfandbriefanstalt bürgt der Staat Preußen. Die Gemeinnützigkeit der Beamtenbausparkasse ist von der Reichsregierung und sämtlichen Länderregierungen anerkannt. Die Beamtenpikengewerkschaften üben durch ihre Vertreter in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat eine dauernde Kontrolle aus.

Neben der Sicherheit der Sparguthaben ist vor allem die Frage der gerechten Zuteilung von Bedeutung. Hier versagen die meisten Bausparsysteme. In der Regel werden die kapitalstarken Sparer bevorzugt zum Schaden der kapitalschwachen Sparer. Die spätzugeteilten sind besonders dann im Nachteil, wenn die volle Vertragssumme zu einem niedrigen Zinssatz oder gar zinslos gegeben wird. Da der leistungsschwache Sparer in der Regel sehr spät an die Reihe kommt, dienen seine Sparbeträge dem kapitalstarken Sparer und er hat das Nachsehen.

Nach dem Bausparsystem „Eigenheim“ der Beamtenbausparkasse fallen alle diese Nachteile weg. Hier wird die Vertragssumme grundsätzlich in zwei Hälften zugeteilt, und zwar die eine Hälfte in der ersten halben Sparzeit und die zweite Hälfte in der zweiten halben Sparzeit. Je früher ein Sparer die erste Hälfte erhält, um so später bekommt er die zweite

Hälfte der Vertragssumme. Bei normalen Zahlungen liegen die Zeitpunkte der Zuteilung gleich weit von der planmäßigen Mitte der Vertragsdauer entfernt. Jeder Sparer ist für die gleiche Zeitdauer und mit der gleichen Summe Kreditnehmer und Kreditgeber. Diese Zuteilung bildet den Regulator im gegenseitigen Verhältnis der Bausparer und macht eine Bevorzugung oder Benachteiligung unmöglich. Das erste Darlehn dient in der Regel zur Restfinanzierung, das zweite zur Ablösung hochverzinslicher Hypotheken.

Die Zuteilung der ersten Hälfte der Vertragssumme geschieht nach einem **Zeit-Geld-System**, d. h., es wird die Liegezeit und die Höhe der Einzahlungen gewertet. Die Zuteilung der zweiten Hälfte geschieht dann unter Berücksichtigung von Leistung des Sparerers und Gegenleistung der Beamtenbausparkasse. Die Beamtenbausparkasse führt fünf verschiedene Tarife und zwar für eine 5, 10, 15, 20 und 30 jährige Sparzeit. Bei jedem Tarif besteht die Möglichkeit, daß die volle Vertragssumme in der Mitte der Sparzeit zugeteilt wird. Das ganze Verfahren ist zinslos, d. h., es findet weder bei den Sparbeträgen noch bei den Darlehen eine Zinsberechnung statt. Die Unkosten für Verwaltungen und Hinterbliebenenschutz werden durch Zuschläge gedeckt.

Neben der Sicherheit der Sparguthaben und der gerechten Zuteilung bietet die Beamtenbausparkasse zwei weitere Vorteile, die andere Bausparkassen nicht bieten können.

Da auf Grund des gesetzlichen Abtretungsverfahrens in Verbindung mit dem Hinterbliebenenschutz die absolute Gewähr für den sicheren Eingang der regelmäßigen Sparbeträge bis zum Sparenden gewährleistet ist, kann die Beamtenbausparkasse auf eine erstrangige Sicherung der Darlehen im Grundbuch verzichten. Sie gibt die Darlehen innerhalb von 100 % des Bau- und Bodenwertes, also auch an letzter Stelle. Gerade diese Tatsache ist von besonderer Bedeutung, weil die Beschaffung des nachstelligen Kredites heute mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, ja beinahe unmöglich ist.

Auf weiterer besonderer Vorteil kommt hinzu, daß die auf Grund der Sparbeträge sich ergebenden Rechte verpfändet werden können. Dadurch besteht die Möglichkeit, bis zur planmäßigen Zuteilung der Darlehen einen Zwischenkredit von dritter Seite aufzunehmen, der später durch das planmäßige Darlehen abgelöst wird. Von dieser Möglichkeit haben bereits über 700 Bausparer Gebrauch gemacht und Zwischenkredite in Höhe von 3 Millionen Mark hereingenommen. Auch diese Tatsache ist von außerordentlicher Wichtigkeit, weil viele Bausparer mit dem Kapital zu einem Zeitpunkte rechnen müssen, an dem ihnen das planmäßige Darlehen noch nicht zugeteilt werden kann. Selbst diese vorzeitigen Darlehen können auch an letzter Stelle im Grundbuch eingetragen werden, da für sie dieselben Sicherheiten gelten, wie für planmäßige Darlehen.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Beamtenbausparkasse einen Hinterbliebenenschutz eingerichtet hat, der so wirkt, daß nach der Darlehensgewährung die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Sparerers für den Rest der Sparzeit von allen Zahlungen befreit sind. Dieser Schutz wirkt sich wie eine Lebensversicherung aus und ist vom sozialen Gesichtspunkt aus eine besonders wertvolle Einrichtung.

Neben den genannten besonderen Vorzügen, die die Beamtenbausparkasse gewährt, seien noch einige andere genannt.

Der Sparer kann bauen wann, wie und wo er will, allerdings mit der Einschränkung, daß die Häuser Ein- oder Zweifamilienhäuser sein müssen. Jedoch läßt das Gesetz auch zu, daß der Sparer sein Darlehen bei einer gemeinnützigen Genossenschaft einzahlen und sich dort eine Wohnung sichern kann.

Bei der Beamtenbausparkasse hat der Sparer keinen Geschäftsanteil oder Genossenschaftsanteil zu zahlen.

Da aus den angeführten Tatsachen hervorgeht, daß der Beamte bei Beschaffung eines Eigenheims durch das Beamtenheimstättengesetz mit Hilfe der Beamtenbausparkasse besondere Rechte genießt, sollte sich jeder Beamte über die Beamtenbausparkasse und ihre Einrichtung eingehend unterrichten. Sowohl der Deutsche Beamtenbund wie auch der Allgemeine Deutsche Beamtenbund erklären beide, daß keine andere Bausparkasse in der Lage ist, dem Beamten beim Heimstättenbau solche Vorteile zu bieten, wie die Beamtenbausparkasse.

4500 Beamte sind seit 1928 der Beamtenbausparkasse beigetreten und über 1500 Mitglieder konnten bereits mit über 7 000 000 M. bei der Finanzierung ihres Eigenheimes unterstützt werden.

Gerade mit Rücksicht darauf, daß viele private Bausparkassen versuchen, die Beamten an sich zu locken, ist Aufklärung über das Selbsthilfswerk der Beamtenenschaft, die Beamtenbausparkasse, dringend notwendig.

Wodurch unterscheidet sich die Beamtenbausparkasse von anderen Bausparkassen?

Von Johannes Lubahn.

Zu einer Betrachtung in der „Wohnung“ von Herrn von Beckerath über die Beamtenbausparkasse und das Bausparsystem „Eigenheim“ möchte ich folgende Ausführungen machen, die wesentlich auch in Nr. 9 der „Wohnung“ erschienen sind.

v. B. schreibt u. a.: „Die Beamtenbausparkasse beansprucht eine Sonderstellung unter den deutschen Bausparkassen und wohl nicht mit Unrecht. Zunächst ist sie grundsätzlich bereit, auf die erste und evtl. sogar auf die zweite Rangstelle für ihre Hypothek zu verzichten, und ermöglicht es dadurch dem Sparer, den freien Geldmarkt in Anspruch zu nehmen. Ihre Beleihungsgrenze geht bis zu 100 %, was ebenfalls von sehr großer praktischer Bedeutung ist. Die Erfahrungen dieser Kasse mit hohen Beleihungsgrenzen zeigen jetzt schon, daß man früher die Gefahr einer die üblichen $\frac{2}{3}$ % übersteigenden Beleihung bei Amortisations-Hypotheken gewaltig überschätzt hatte. Dadurch, daß die Beamtenbausparkasse sich durch die Warnungen von Hypothekenschleutern nicht beeinflussen ließ, hat sie eine höchst wertvolle Pionierarbeit geleistet.“

Die vornehmste Aufgabe einer jeden Bausparkasse ist, für die unbedingte sichere Anlage der ihr anvertrauten Spargelder zu sorgen. Viele Bausparkassen geben deshalb ihre Darlehen an die Sparer nur als erste Hypothek heraus. Sehr zu beachten ist hierbei die Höchstgrenze der Beleihbarkeit. Zurzeit geben Hypothekensbanken und öffentliche Sparkassen erste Hypotheken nur bis 40 % des Bau- und Bodenwertes. Wenn Bausparkassen ihre ersten Hypotheken bis zu einer höheren Wertgrenze hergaben, so kann dies nur geschehen im Hinblick auf die Höhe der Amortisation und auf den niedrigen Zins, der meist von den Bausparkassen für die Darlehen erhoben wird. Bezüglich der Tragbarkeit der Lasten ist es gleich, ob ein Sparer 8000 M. zu 4 % oder 4000 M. zu 8 % zu verzinsen hat. Unter Berücksichtigung des Amortisationszwanges und des niedrigen Zinsfußes geben die Bausparkassen meist ihre Hypotheken bis etwa 80 % des Bau- und Bodenwertes.

Die Beamtenbausparkasse macht eine Ausnahme. Sie gewährt in der Tat ihre Darlehen an die Sparer bis 100 % des Bau- und Bodenwertes. Es ist aber nicht richtig, wenn v. B. schreibt, daß die Erfahrungen der Beamtenbausparkasse jetzt schon zeigen, daß man früher die Gefahr einer die üblichen $\frac{2}{3}$ % übersteigenden Beleihung überschätzt hatte. Die Beamtenbausparkasse sieht bei ihrer Darlehenshergabe nicht die Hypothek, die auf Verlangen bis 100 % gegeben wird, als die Sicherheit an. Die unbedingte Sicherheit für die Beamtenbausparkasse ist ausschließlich die auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes vorgenommene Gehaltsabtretung zuzüglich einer Versicherung für das Risiko nach dem Tode des Beamten. Sobald nach dem Beamtenheimstättengesetz ein Darlehen gewährt ist, ist die Gehaltsabtretung unkündbar. In der Gehaltsabtretung stecken aber Tilgung, Zins und die Versicherungsgebühr.

Ich möchte jede andere Bausparkasse auf das dringendste warnen, ohne die Sicherheit des Beamtenheimstättengesetzes Darlehen bis 100 % des Bau- und Bodenwertes zu geben. Auch halte ich es für gefährlich, wenn private Bausparkassen die Beleihungsgrenze etwa auf 80 % bestehen lassen und dabei

den bisher üblichen niedrigen Einlage- und Darlehenszins auf den hohen Marktzins erhöhen. Wir leben in einer Zeit des Uebergangs. Die meisten Wohnhäuser sind bisher mit billigen Hauszinssteuerhypotheken errichtet. Außerdem hoffen wir alle, daß der Bauindex bald heruntergehen wird. Es kann dabei der Fall sein, daß der Marktwert eines bereits erstellten Hauses unter 80 % der Herstellungskosten sinkt. Die privaten Bausparkassen würden dann, falls sie gezwungen sind, die Häuser zu übernehmen, schweren Schaden erleiden.

Wenn es ohne weiteres gerechtfertigt erscheint, Darlehen zu dem marktüblichen hohen Zins bis 80 % des Bau- und Bodenwertes zu geben, dann brauchen wir überhaupt keine privaten Bausparkassen mehr. Dann wäre es in der Tat das Einfachste, daß die öffentlichen Sparkassen die Grenze der Beleihbarkeit von 40 auf 80 % erhöhen. Es wäre heute aber geradezu gefährlich, wenn die öffentlichen Sparkassen dies tun würden. Auf der anderen Seite würde ich mich freuen, wenn die öffentlichen Sparkassen, namentlich dann, wenn der Zinsfuß allgemein sinkt, allmählich die Grenze der Beleihbarkeit heraufzusetzen.

v. B. beschäftigt sich dann weiter mit dem Bausparsystem Eigenheim, das die Beamtenbausparkasse vor kurzem eingeführt hat. Leider ist v. B. über das Wesen des Systems Eigenheim nicht so im Bilde, wie es bei einer kritischen Betrachtung notwendig ist. So unterläuft ihm auch der Fehler in seiner Berechnung, daß er die Gesamtwarezeit stets um ein Jahr zuviel angibt. Das Wesen des Systems Eigenheim ist, daß die Zuteilung der gewünschten Vertragssumme in zwei Hälften erfolgt. Bei regelmäßigen Pflichtzahlungen ist die Sparzeit der einen Hälfte der Vertragssumme genau so lang wie die Sparzeit der anderen Hälfte. Wenn ein Sparer bei einer 20-jährigen Sparzeit die eine Hälfte im ersten Jahre erhält, dann erhält er automatisch die andere Hälfte im 20. Jahre. Erhält er die erste Hälfte am 31. Dezember des zehnten Jahres, dann erhält er die zweite Hälfte einen Tag später, nämlich am 1. Januar des elften Jahres. Die Frage des v. B.: „Was geschieht, wenn die zuerst zur Zuteilung Gelangten erklären, daß sie auf die zweite Hälfte der Zuteilung verzichten? Wie lange müssen sie in diesem Falle die Sparbeträge weiter zahlen?“ kann für das Bausparsystem Eigenheim nicht in Anwendung kommen. Sobald ein Sparer dieses Systems die erste Hälfte erhalten hat, muß er unbedingte auch für die zweite Hälfte seiner Sparzeit sparen. Wenn der Bausparer auf das Darlehen während der ersten Hälfte oder auch während der zweiten Hälfte der Sparzeit verzichtet, dann gewährt ihm die Beamtenbausparkasse für dieses verzichtete Darlehen einen Zins. Nach Beendigung der Sparzeit würde er dann neben seiner Vertragssumme auch den Zins erhalten. Dieses ist aber ein Ausnahmefall. In der Regel wird jeder Sparer es freudig begrüßen, wenn er von der Beamtenbausparkasse sein zinsloses Darlehen erhält. Die Sicherheit der Spareingänge ist auch für die zweite Hälfte der Sparzeit gegeben durch die unkündbare Gehaltsabtretung. Sparkassen, die nicht mit dem Beamtenheimstättengesetz arbeiten, müßten sich diese Sicherheit durch entsprechende hypothekarische Eintragung verschaffen.

Auf Grund des Verfahrens Eigenheim gewährt die Beamtenbausparkasse ihre Darlehen zinslos. Diese zinslose Bereitstellung der Darlehen ist nicht zu vergleichen mit dem zinslosen System anderer Bausparkassen. Wenn eine gewisse Anzahl von Sparern ein gewisses Darlehen wünschen und ein solches Darlehen im Laufe von 20 Jahren in gleichen Beträgen ansparen, dann würde ohne Sparerzuwachs der erste Sparer im ersten Jahre sein Darlehen zinslos erhalten, der letzte Sparer im letzten Jahre. Der erste Sparer hätte dann finanziell einen ungeheuren Vorteil. Sobald Bausparkassen Baudarlehen zinslos gewähren wollen, muß unbedingt nach einem Ausgleich gesucht werden. Die Beamtenbausparkasse besitzt im System Eigenheim diesen unbedingt gerechten Ausgleich durch die Eigenart der Zerteilung der Vertragssumme. Das System Eigenheim trägt überhaupt keine Zinsanrechnung, außer bei dem Ausnahmefall, den ich soeben erwähnte. Die Darlehen, die auf Grund des Systems Eigenheim gewährt werden, dürfen nicht bewertet werden nach ihrem Geldwert, sondern nach ihrem Wohnwert. Der Wohnwert ist nicht mit Geld zu vergleichen und er kann deshalb auch keinen Zinsszins tragen, weil er jeweils sofort verbraucht wird. Hierüber sagt näheres ein Aufsatz von Baurat Weiß-Stuttgert in Nr. 9 der Zeitschrift „Die Wohnung“. Niemand weiß, welche Zinsschwankungen für Leihkapital wir in Deutschland noch durchzumachen haben. Wenn man einen bestimmten Sparkassenzins für eine längere Reihe von Jahren, etwa 20, zum Vergleich mit dem System Eigenheim zugrunde legt, so ist das schon unrichtig. Der finanzielle Ausgleich beim System Eigenheim geschieht dadurch, daß dem Sparer, der zuletzt die erste Hälfte seiner Vertragssumme erhält, als erstes die zweite Hälfte seiner Vertragssumme, die er erst anzusparen hat, bereitgestellt wird. Wenn man will, kann man sich ausrechnen, welchen Wertvorteil ein solcher Sparer am Ende seiner Sparzeit hat, wenn man ihn vergleicht mit einem anderen Sparer, der seine Spargelder auf Zins legt. Da alle Sparer für die gleiche Zeit Darlehnsnehmer und Darlehnsgeber sind, kommt man dann gewissermaßen auf den von der Konjunktur unabhängigen „gerechten Zins“. Es ist aber so, wie gesagt, daß bei Betrachtung des Bausparsystems Eigenheim nicht der Geldwert, sondern der Wohnwert der Darlehen, die während der zwei Hälften der Sparzeit gewährt werden, verglichen werden muß. Die Bausparkassen stellen allgemein ihre Darlehen nicht zu jedem beliebigen Zweck bereit, sondern ausschließlich zu dem Zweck der Wohnungsbeschaffung.

Eine Bemerkung des v. B. verdient besondere Beachtung. Das Bausparsystem Eigenheim gibt dem Sparer nicht sogleich die ganze Vertragssumme, sondern erst die Hälfte. Allerdings, zur Mitte der Sparzeit erhält der Sparer die ganze Vertragssumme zinslos. Es ist aber in

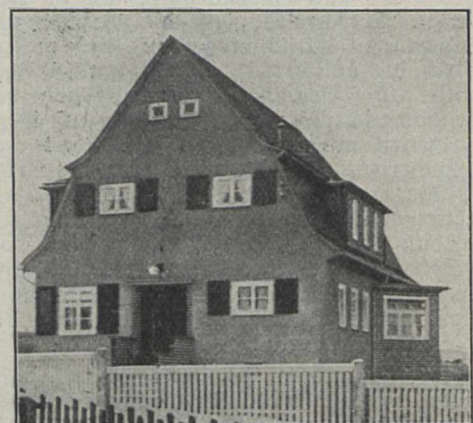
der Tat so, wenn der Bausparer mit der Hälfte nichts anzufangen weiß, und er will nicht bis zur Mitte warten, dann kann ihm auch die innere Gerechtigkeit des Bausparsystems Eigenheim nichts nützen. Die Erfahrungen der Beamtenbausparkasse haben aber gezeigt, daß die Hälfte der Vertragssumme genügt, um die Heimstätte zu erstellen. Durch Anwendung des Beamtenheimstättengesetzes gewährt die Beamtenbausparkasse ihre Darlehen als nachstellige Hypothek, auch als Restbaugeld oder Restkaufgeld. Jeder Bausparer der Beamtenbausparkasse ist also in der Lage, sich eine erste und evtl. auch zweite Hypothek zu beschaffen. Er kann mit der ersten Hälfte seiner Vertragssumme gewissermaßen das letzte Geld einsetzen, das er nicht aus eigenen Mitteln bereitstellen kann. Die zweite Hälfte seines Darlehens wird der Bausparer später dazu verwenden, die verzinliche erste oder zweite Hypothek abzulösen.

Eine private Bausparkasse, die nicht mit dem Beamtenheimstättengesetz arbeitet, kann sich, wenn sie das Bausparsystem Eigenheim verwendet, dadurch helfen, daß sie die erste Hälfte der Vertragssumme als nachstellige Hypothek eintragen läßt, so daß der Sparer sich vom freien Markt noch eine erste Hypothek beschaffen kann. Ein besserer Weg, für eine private Bausparkasse, die nicht das Beamtenheimstättengesetz für sich anwenden kann, wäre folgender: Sagen wir, eine solche Bausparkasse gibt ihre Baudarlehen nur an erster Stelle und bis 80 % des Herstellungswertes. Nehmen wir an, daß die erste Hälfte des Spardarlehens 40 % des Herstellungswertes darstellt. Dann könnte eine solche Bausparkasse weitere 40 % vom freien Markt sich beschaffen, die mit etwa 8 % zu verzinzen sind. Eine solche Bausparkasse könnte dann gleich bei der ersten Zuteilung 80 % dem Bausparer bereitstellen, davon die ersten 40 % zu 8 % und die zweiten 40 % zinslos. Die gesamten 80 % wären also durchschnittlich mit 4 % zu verzinzen. Sobald ein solcher Sparer die zweite Hälfte seines Baudarlehens zuteilt erhält, wären die ersten 40 % abzulösen, so daß dann der Bausparer volle 80 % zinslos erhalten hat. Bausparkassen, die derart das Bausparsystem Eigenheim anwenden, würden ihre Sparer in weit kürzerer Zeit, als sie es bisher vermochten, befriedigen können. Außerdem würden die Sparer, die erst in späten Jahren die erste Hälfte ihres Darlehens erhalten, keine finanziellen Nachteile gegenüber den anderen Sparern erleiden.

Die Beamtenbausparkasse nimmt in der Tat eine Sonderstellung unter den Bausparkassen ein. Unsicherheiten durch Arbeitslosigkeit bei sparenden Arbeitern, Angestellten und Angehörigen freier Berufe bestehen bei der Beamtenbausparkasse nicht. Die Beamtenbausparkasse arbeitet ausschließlich auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes. Deshalb haben die Beamten bei der Beamtenbausparkasse die größten Vorteile.



Hauptlehrer Jos. Gromotka, Dirschel
Oberschl. Darlehn der B.B.C. 8 000 RM.



Lehrer Johannes Friedrich, Zwönitz,
Erzgeb. Darlehn der B.B.C. 20 000 RM.

Der Weg zur Heimstätte.

Praktische Winke für Bausparer. Von W. Fauth, Stadtbaurat a. D., Sorau N.-L.

(Fortsetzung.)

Wenn man sich zur Sammelheizung entschlossen hat, dann entsteht die Frage, ob man nicht gleich in Verbindung damit eine Warmwasserbereitung (durch einen an die Heizung angeschlossenen Boiler) schafft. Das Grundprinzip dafür ist folgendes: In der Nähe des Heizofens wird ein Wasserkessel (Boiler) aufgestellt, der in der Regel 150—200 Liter Wasser faßt. Dieser Kessel steht in Verbindung mit der gewöhnlichen Wasserleitung, d. h. einerseits fließt Wasser zu, andererseits fließt Wasser nach den Zapfstellen ab. Wie wird nun das kalte Wasser warm? In dem Wasserkessel befindet sich eine Heizschlange, die (wie ein Heizkörper in einem Zimmer) an das Röhrensystem der Warmwasserheizung mit angeschlossen ist. Das Wasser in dem Boiler erwärmt sich in dem Maße wie das Wasser in den Heizröhren erhitzt wird. Wenn der Wasserkessel gut isoliert ist, hält sich das Wasser viele Stunden lang warm, auch nachdem die Heizung unterbrochen worden ist, z. B. über Nacht. Man kann Zapfstellen in der Waschküche, in der Kochküche, im Bad und über alle Waschbecken in den Schlafzimmern anbringen, und hat so während der ganzen Heizperiode fast kostenlos warmes Wasser. Will man nun auch für die Zeit, in der die Heizung nicht in Betrieb ist, die Annehmlichkeit des warmen Wassers an allen Zapfstellen haben (besonders für das Baden), so kann man einen Gasapparat einschalten, der automatisch die Gasflamme entzündet und verlöscht, sobald man einen Wasserhahn auf- oder zudreht. Dieser Gasautomat ist nicht viel teurer als ein gewöhnlicher Gasofen, der sowieso im Sommer für das Bad gebraucht wird.

Eine für die Bewirtschaftung der Heimstätte schwerwiegende Frage ist die der Verteilung der Räume auf die einzelnen Geschosse. Treppensteigen ist Arbeit, die mancher Mutter zu Zeiten viel Mühe bereitet. So lange kleine Kinder in der Familie sind und die Mutter allein ihre Versorgung und Ueberwachung neben ihren übrigen Hausfrauenpflichten übernehmen muß, ist es sehr erwünscht, im Erdgeschoß einen, wenn auch kleinen Raum möglichst neben der Küche zu haben, in dem kleine Kinder spielen und am Tage auch ungestört schlafen können. Wenn so viele Hausfrauen auf eine Umfrage über ihre Stellung zum Eigenheim und zur Stagenwohnung sich für die letztere entschieden haben, so spielt neben anderen Gründen auch der des Treppensteigens innerhalb der Heimstätte als Mehrbelastung eine erhebliche Rolle. Und es ist nicht zu leugnen, daß eine Wohnung, deren Räume sich auf mehrere Geschosse verteilen, das Treppensteigen als täglich häufig wiederkehrende Arbeitsleistung bedingt. Hier kann durch wohlüberlegte Verteilung der Räume auf die Geschosse manche Erleichterung geschaffen werden.

Das betriebswirtschaftliche Ideal einer Heimstätte ist zweifellos der eingeschossige, breitgelagerte Bau, in dem alle Räume wie in der Stockwerkwohnung zu ebener Erde liegen. Leider sind die Kosten einer solchen Heimstätte erheblich höher als die eines zweigeschossigen Hauses mit geringerer bebauter Grundfläche. Die Gründe sind leicht einzusehen, denn die Gründungsmauern und das Dach erfordern fast dieselben Kosten, ganz gleich, ob ich nur ein Geschoss oder zwei und drei Geschosse dazwischenbaue. Während im Erdgeschoß Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsräume untergebracht werden sollen, dient das Obergeschoß zweckmäßig für die Schlafräume und die Arbeitsräume erwachsener Kinder. Wird das Dachgeschoß auch noch zu Wohnräumen eingerichtet, so gehören dorthin Fremdenzimmer und Kammern, die von Erwachsenen benutzt werden sollen. Solche Erwägungen sind schließlich auch für die Entscheidung der heute so viel erörterten Frage Steil- oder Flachdach von großem Einfluß. Nur wenn man statt modischer Voreingenommenheit, die auch im Bauwesen eine ernste Rolle spielt, nüchtern wirtschaftlich mit dem Rechenstift an diese Frage herangeht, kommt man für jeden einzelnen Fall zu der bestangepaßten Form. Wir werden später auf diese wichtige Frage noch näher eingehen.

Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Heimstätte ist die Art der Abfall- und Abwässerbeseitigung. Ist Wasser- und Kanalananschluß möglich, können in den verschiedenen Geschossen Zapfstellen mit Ausgüssen eingerichtet werden und der Wassertank läßt sich in der Badestube unterbringen. Müssen aber z. B. die Fäkalien in Gruben oder im Torfstreukasten gesammelt werden zur Verwertung auf dem Grundstück, dann muß der Abort außerhalb der Wohnung, etwa beim Eingang, vom Treppen- oder Vorraum zugänglich, angelegt werden. — Wer auf Grundstücken außerhalb des Versorgungsnetzes baut und Brunnen anlegen muß, prüfe durch Kostenvergleiche, ob nicht eine einfache Druckkesselanlage, die von Hand oder mittels elektrischen Antriebs in Tätigkeit gesetzt wird, sich lohnt. Jedenfalls bedeutet es für die Hauswirtschaft eine erhebliche Erleichterung, wenn in den verschiedenen Räumen oder wenigstens in der Küche Zapfstellen für Wasser vorhanden sind. Müssen die Abwässer auf dem Grundstück untergebracht werden, so können erhebliche Schwierigkeiten und Kosten entstehen, wenn der Boden zu schwer und zu wenig wasserentnahmefähig ist. Sickergruben und Gräben lassen sich dann nicht vermeiden. Solche Anlagen erfordern naturgemäß viel größere Landflächen als bei leichten Sandböden, und es muß auf diese sehr wichtige Frage schon beim Erwerb des Baugrundstücks Rücksicht genommen werden. (Fortsetzung folgt.)



Oberpostsekr. Herm. Krüger, Celle
Darlehn der B.B.G. 8 000 RM.



Maschinenmeister H. Schoris, Bartenstein
Ostpreußen Darlehn der B.B.G. 6 000 RM.

Was sagen die Sparer der Beamtenbausparkasse?

Lehrer G. R., Marktneufkirchen:

Ich will nicht unterlassen, Ihnen zu danken. Das Darlehn kam wie gerufen. Hatte ich doch infolge Versetzung nach Marktneufkirchen keine Wohnung, mußte getrennten Haushalt führen, wurde schließlich gezwungen, eine Dreizimmerwohnung zu nehmen, wo ich doch zuvor 7 Zimmer als Dienstwohnung hatte ausstatten müssen, und solche großen Wohnungen gibt es hier nicht. In der Wohnung mußten meine Mutter, meine Frau, ich und meine beiden Kinder in drei Betten in einer Kammer schlafen. Jetzt fühle ich mich wieder als Mensch.

Kreisstraßenmeister Gust. M., Herrnsdorf:

Heute ging uns die Mitteilung zu, daß uns die erste Hälfte der Vertragssumme als zinsloses Darlehn zugeteilt ist. Wir können nun damit manches am Grundstück verbessern. Denjenigen aber, welche den Grundgedanken dieses Bauparshystems zur segensreichen Ausführung brachten, sei an dieser Stelle ganz besonders gedankt.

Lehrer G. B., Wernigerode:

So früh hatte ich die Zuteilung nicht erwartet. Sie können sich denken, da sich das Geld sehr gut gebrauchen kann, wenngleich ich jetzt schon ein Jahr in meinem neuen Einfamilienhaus (Reichsheimstätte) wohne.

Oberwachtmeister H. B., Oberbodnitz:

Auf Ihr werthes Schreiben teile ich Ihnen mit, da sich am 20. 4. 1930 das vorzeitige Darlehn vom Oberbodnitzer Spar- und Darlehnskassenverein ausgezahlt erhalten habe. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, Ihnen allen herzlichst für Ihre Mühe zu danken. Ich habe es empfunden, wie segensreich sich die Beamtenbausparkasse bei mir auswirkt hat. Ich war heilfroh, als ich das Darlehn erhielt, nachdem man bis jetzt mit der Auszahlung der staatlichen Baudarlehen an der Nase herumgeführt wird. Ich werde weiter für den Heimstätten Gedanken und die Bauparkasse werben. Nochmals herzlichsten Dank!

Mitteilungen der BBS

1. Die nächste Zuteilung nach dem Verfahren „Eigenheim“ findet im Januar, nach dem Auslosungsverfahren im Februar statt.
2. **Dringend.** Wir bitten unsere Sparer, unnötigen Schriftwechsel zu vermeiden. Er belastet über Gebühr unseren Geschäftsverkehr. In unseren Aufklärungsschriften sind alle Fragen beantwortet. Erst lesen, dann schreiben! In allen Briefen ist oben links auf dem Briefbogen stets die Sparernummer und evtl. unser Zeichen anzugeben!
3. **Ueber Zuteilung beim Bauparshystem Eigenheim.**
 - a) Bei normalen Pflichtzahlungen (ohne Leistung von Sonderzahlungen) richtet sich der Zeitpunkt der zweiten Zuteilung allein nach dem Zeitpunkt der ersten Zuteilung. Beide Zeitpunkte liegen gleich weit von der Mitte der Vertragsdauer entfernt. Der Zeitpunkt der zweiten Hälfte der Sparsumme in Abteilung B wird nach der Zuteilung der ersten Hälfte sofort rechnerisch festgestellt.
 - b) Sonderzahlungen können sowohl vor als auch nach der ersten Zuteilung stattfinden, und werden wie folgt bewertet:
Sonderzahlungen, die vor der ersten Zuteilung geleistet sind, werden für die erste Zuteilung mit ihrer Liegezeit bis zur planmäßigen Vertragsmitte bewertet. Die sich ergebende Teilschlüsselzahl wird der Schlüsselzahl für Pflichtzahlungen hinzugerechnet, die Gesamtschlüsselzahl ist maßgebend für den Zeitpunkt der ersten Zuteilung, die infolge der Sonderzahlungen entsprechend früher stattfindet.
Außerdem wirken Sonderzahlungen, gleichgültig ob sie vor oder nach der ersten Zuteilung geleistet werden, auch auf den Zeitpunkt der zweiten Zuteilung. Dieser Zeitpunkt wird rechnerisch genau festgestellt nach Maßgabe der Pflichtzahlungen, der Höhe der einzelnen Sonderzahlungen und ihrer Liegezeit vom Einzahlungsmonat bis zum entsprechenden Sparende. Die zweite Hälfte der Vertragssumme wird bei Sonderzahlungen entsprechend früher als bei nur normalen Pflichtzahlungen zugeteilt. Je früher die Sonderzahlung geleistet wird und je höher der Betrag, desto eher findet also die zinslose Zuteilung auch der zweiten Hälfte der Vertragssumme statt.
 - c) Wer einen neuen Sparer wirbt, dem wird künftig zu seiner Schlüsselzahl, die für

die Zuteilung der ersten Hälfte der Vertragssumme maßgebend ist, eine Teilschlüsselzahl hinzugerechnet. Diese Teilschlüsselzahl wird berechnet aus der Anzahl der Monate, die der alte Sparer vom Sparbeginn des neuen Sparerers bis zu seiner eigenen Vertragsmitte zurückzulegen hat, multipliziert mit der Zahl, die angibt, wie oft der reine monatliche Sparbetrag des alten Sparerers in dem reinen jährlichen Sparbetrag des neuen Sparerers enthalten ist. Die letztere Zahl, mit der multipliziert wird, darf für einen geworbenen Sparer nicht höher als 12 sein.

Beispiel:

Alter Sparer: Tarif 10, Vertragssumme 9000,— Mk. reiner monatlicher Sparbetrag 75,— Mk.

Sparbeginn: 1. 1. 1930. Vertragsmitte: 31. 12. 1934.

Neugeworbener Sparer: Tarif 20, Vertragssumme 12 000,— Mk.

reiner jährlicher Sparbetrag 600,— Mk.

Sparbeginn: 1. 1. 1931

$75 \text{ in } 600 = 8$

Liegezeit vom 1. 1. 31 — 31. 12. 34 = 48 Monate.

Teilschlüsselzahl ist also $48 \times 8 = 384$. Diese Zahl wird der Schlüsselzahl des alten Sparerers hinzugerechnet.

Beispiel:

Alter Sparer: Tarif 20, Vertragssumme 6000,— Mk. reiner monatlicher Sparbetrag 25,— Mk.

Sparbeginn: 1. 1. 1930. Vertragsmitte: 31. 12. 1939.

Neugeworbener Sparer: Tarif 10, Vertragssumme 9000,— Mk., reiner jährlicher Sparbetrag 900,— Mk.

Sparbeginn: 1. 1. 1931.

$25 \text{ in } 900 = 36$ (in Anrechnung kommt aber als Höchstzahl nur 12).

Liegezeit vom 1. 1. 31 — 31. 12. 39 = 108 Monate.

Teilschlüsselzahl ist also $108 \times 12 = 1296$. Diese Zahl wird der Schlüsselzahl des alten Sparerers zugerechnet.

Durch die Werbung neuer Sparer tritt zu gunsten des alten Sparerers bei Zuteilung der zweiten Hälfte seiner Vertragssumme keine Verringerung ein.

Zu a), b), c): Der Ausgleich für jeden einzelnen Sparer wird dadurch herbeigeführt, daß der Zeitpunkt der zweiten Zuteilung unter Berücksichtigung von Leistung und Gegenleistung genau errechnet wird.

Aus unseren Ortsgruppen

Kassel. Am 13. Nov. 1930 hielt die Ortsgruppe ihre dritte Monatsversammlung ab. Außer Sparerern waren auch zahlreiche Gäste erschienen. Kollege Albrecht aus Borken, der an der letzten Zuteilung in Berlin teilgenommen hatte, gab einen interessanten Bericht über die Einrichtung und das Wesen der Beamtenbausparkasse. Die Kollegen Riwitt und Koppmann ergänzten diese Ausführungen und nahmen besonders Bezug auf andere Bauparkassen. Die Aussprache war sehr anregend, so daß der Erfolg nicht ausbleiben wird.

Breslau. Am 17. Nov. 1930 fand in Breslau im Kaufmannshaus eine Zusammenkunft der Breslauer Bauparar statt. Zweck und Ziel dieser Versammlung war die Gründung einer Ortsgruppe.

Die Versammlung wurde durch Herrn Benter eröffnet, die erschienenen Bauparar wurden von ihm herzlich willkommen geheißen. Nachdem Herr Benter in längeren Ausführungen die Notwendigkeit eines engen Zusammenschlusses der Bauparar in einer Ortsgruppe dargelegt hatte, bat er, für die Bauparkasse werbend tätig zu sein. Es solle jeder

Bauparar in seinem eigenen Interesse wenigstens ein neues Mitglied werden. Den Ausführungen wurde mit Aufmerksamkeit gefolgt, die Aussprache gestaltete sich recht anregend.

Als Ortsgruppenvorsitzender wurde der Reichsbahninspektor U. Fritsch einstimmig gewählt. Zu Beisitzern wurden Lehrer P. Schmidt und Stadtkretär Seiler gewählt. In freundlicher Weise stellten sich die Herren Postinspektor Voigt, Justizsekretär Hoffmann und Reichsbahnsekretär Schorra als beratende Sachverständige der Ortsgruppe zur Verfügung.

Es wurde sodann beschlossen, die nächste Versammlung an gleicher Stelle am 9. Dezember 1930, 20 Uhr, abzuhalten. Die Nichterscheinenden werden durch besondere Einladung verständigt. Jede folgende Monatsversammlung soll durch jedesmaligen Versammlungsbeschuß festgesetzt werden.

Nach regem gegenseitigen Gedankenaustausch wurde die Versammlung um 23.20 Uhr geschlossen.

Wir hoffen Gutes für die Zukunft!

U. Fritsch.

Jeder Beamte muß unbedingt wissen

welche besonderen Rechte er auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes bei Beschaffung eines

Eigenheimes hat.

Das Beamtenheimstättengesetz gilt nur für Beamte und bietet ganz besondere Vorteile. Der Durchführung des Gesetzes dient die

BEAMTENBAUSPARKASSE

Heimstättengesellschaft der deutschen Beamenschaft,

die durch besondere Erlasse der Reichsregierung und sämtlicher Länderregierungen als gesetzliche Abtretungsstelle für alle Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten anerkannt ist.

Die Beamtenbausparkasse

- bietet
1. unbedingte Sicherheit der Sparguthaben
 2. höchste Beleihungsgrenze
(bis 100% des Bau- und Bodenwertes)
 3. unkündbare Darlehen
(zu 4 $\frac{1}{2}$ % bzw. zinslos)
 4. Möglichkeit vorzeitiger Finanzierung
 5. gerechte Zuteilung
 6. weitgehenden Hinterbliebenenschutz

gewährt **UNKÜNBARE DARLEHEN**

1. zum Bau eines Eigenheims
2. zum Kauf eines Eigenheims
3. zur Verbesserung eines Eigenheims
4. zur Entschuldung (Ablösung von Hypotheken)
5. zum Kauf eines Grundstücks

Die Beamtenbausparkasse ist ein Unternehmen der Beamten Spitzenorganisationen.

Der Deutsche Beamtenbund erklärt: Der beste Weg für den Beamten, zu einer Heimstätte zu gelangen, ist der, Sparer bei der Beamtenbausparkasse zu werden.

Der Allgem. Deutsche Beamtenbund sagt: Keine andere Bausparkasse ist in der Lage, den Heimstättenbau unter so günstigen Bedingungen zu fördern, wie die Beamtenbausparkasse.

Jeder Beamte sollte darum in seinem eigenen Interesse die Aufklärungsschriften verlangen, die unverbindlich und kostenlos von der

Beamtenbausparkasse, Berlin, Lessingstrasse 11

zugefandt werden.

Näheres durch:

„Die Heimstätte“ / Inhaltsverzeichnis / Jahrgang 1930.

Heimstättenwesen.

	Spalte
Arbeitsbeschaffung — unsere Forderung an den neuen Reichstag. Johannes Lubahn	113
An den Reichstag	177
Das zusätzliche Bauprogramm des Reiches und die Heimstättenfrage. W. Trautwein, Halberstadt	129
Die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit. Vizeadmiral Oldkopf, Hannover	145
Milliardengeschenke an den Hausbesitz. Johannes Lubahn	149
Wer trägt die Verantwortung? Johannes Lubahn	1
Geburtenrückgang und Wohnungsbau. Prof. Dr. Huntemüller, Gießen	161
Das Heimstättenrecht. Max Wagner, Berlin	43
Das Erbbaurecht. Max Wagner, Berlin	51
Baut Eigenheime als „Reichsheimstätten“	47
Gewerkschaft und Bodenreform. Th. Brunn, Dresden	107
10 Jahre Heimstättenamt. Johannes Lubahn	33
Ostpreussische Heimstättentagung in Königsberg. F. Legatitz, Königsberg	3
Und doch Einfamilienhaus. W. Trautwein, Halberstadt	55
Zweckmäßige Wohnungsgestaltung	57
Baukostenvergleich zwischen Einfamilienhaus und Stagenwohnung. Architekt Lüdecke, Hellaerau-Dresden	19
Kleinhaus oder Hochhaus. A. Grotjahn, Berlin	17
Der Weg zur Heimstätte. — Praktische Winke für Bau Sparer. W. Fauth, Stadtbaurat a. D., Sorrau, N.-L.	91
Fortsetzungen: 101, 131, 165, 185	
Richtlinien für die Verwendung von Hauszinssteuerhypotheken in Preußen	59
Reichsheimstätten in Sachsen. Ober-Reg.-Rat Dr. Rusch, Dresden	29
Ersparnisse durch die Eintragung als Reichsheimstätte. Ein Beispiel aus der Praxis	169
Heimat und Heimstätte. Jul. Hadenfeld, Altona	105
Vom Glück der eigenen Scholle. Arthur Herz, München	170
Heimstättens Glück. Heinrich Mestemacher	141

Beamtenbausparkasse.

Geschäftsbericht der Beamtenbausparkasse für 1929	91
Neues Zuteilungsverfahren der Beamtenbausparkasse „Bausparsystem Eigenheim“. Johannes Lubahn	65

Spalte

Ein neuer Typ eines Bausparsystems. Baurat Weiß, Stuttgart	81
Tabellen der monatlichen Pflichtzahlungen	109
Tabellen der Sonderzahlungseinheiten	109
Die Sicherheit der vorzeitigen Darlehen	135
Welcher Bausparkasse soll der Beamte beitreten? Max Wagner, Berlin	179
Wodurch unterscheidet sich die Beamtenbausparkasse von den anderen Bausparkassen. Johannes Lubahn	181
Der verärgerte Bausparer. Dr. Fischer, Dresden	137
Was sagen die Sparer der Beamtenbausparkasse? 111, 155, 171, 187	111, 155, 171, 187
Wie urteilt man über die Beamtenbausparkasse?	60
Aus Bezirken und Ortsgruppen	142, 187
Mitteilungen der Beamtenbausparkasse 48, 95, 112, 143, 154, 173, 187	48, 95, 112, 143, 154, 173, 187
Sechste Zuteilung der Beamtenbausparkasse	13
Siebente Zuteilung der Beamtenbausparkasse	49
Achte Zuteilung der Beamtenbausparkasse nach dem Auslosungsverfahren	157
Erste Zuteilung der Beamtenbausparkasse nach dem Schlüsselzahlverfahren „Eigenheim“	159

Private Bausparkassen.

Bausparkassen	23, 60
Gefahren bei Bausparkassen	151

Bücherschau.

Reichsheimstättengesetz. Dr. Hans Krüger	48
Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes. Dr. Adolf Damaschke	127
Deutsche Bodenreform. Dr. Adolf Damaschke	127
Zehn Jahre Bauhüttenbewegung. August Ellinger	173
Deutsche Latifundien. Dr. Theodor Häbich	31

Verschiedenes.

Aufhebung der Residenzpflicht der Beamten	59
Wieviel Beamte gibt es in Deutschland	59
Baupolizeiliche Behandlung der Bauanträge. Erlaß vom Preussischen Ministerium	170

Bilder.

Photographien von Heimstätten 15, 16, 26, 27, 28, 30, 47, 51, 53, 58, 143, 173, 175, 183, 184, 185, 186	15, 16, 26, 27, 28, 30, 47, 51, 53, 58, 143, 173, 175, 183, 184, 185, 186
Verschiedene	7, 9, 33/34, 37

Nach dem

Auslosungs-Verfahren

sind in 8 Verlosungen

669 Sparer mit 4 233 000 Reichs-Mark ausgelost worden.

Dazu kommen

726 freie Darlehn mit 2 677 000 Reichs-Mark die sich die Sparer gegen Verpfändung der Abtretungsrechte selbst beschafft haben.

Nach dem

Schlüsselzahl-Verfahren

sind bei der ersten Zuteilung an

43 Sparer 102 000 Reichs-Mark zugeteilt worden.

Dazu kommt

ein Zwischenkredit für weitere 143 Sparer in Höhe von 500 000 Reichs-Mark, den die Beamtenbausparkasse beschafft hat.

Bisher hat jeder dritte Sparer ein Darlehen erhalten.

Schriftleitung: Johannes Lubahn. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Max Wagner. Verlag: Heimstättenamt der Deutschen Beamenschaft e. V. Sämtlich Berlin NW 87, Lessingstr. 11. — Druck von Robert Müller, Potsdam. „Die Heimstätte“ kann durch jedes Postamt zum Preise von 1,— M. zuzüglich 0,06 M. Zustellungsgebühr für das Vierteljahr bestellt werden.

